Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2025 Nr. 22 Veröffentlichungsdatum: 03.04.2025

Seite: 401

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-In-VeKoS-Verordnung NRW

7817

Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW

Vom 3. April 2025

Auf Grund des § 17 Absatz 3 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBI. I S. 139, 2287), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 396) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Buchstabe c der Zuständigkeitsverordnung Agrarförderung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1184) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 der Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW vom 23. Mai 2023 (<u>GV. NRW. S. 342</u>) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- "(3) Die Erfassung der Kennarten zur Überprüfung der Verpflichtung gemäß Nummer 5.1 der Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBI. I S. 139; 2287) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt auf der Fläche verteilt in zwei Abschnitten. Die Abschnitte dürfen sich nicht überschneiden. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten der in Anlage 1 aufgeführten Kennarten vorhanden sein. Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart. Es müssen in den Abschnitten nicht dieselben vier Kennarten nachgewiesen werden.
- (4) Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe der zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde bereitgestellten Foto-App. Die mit geografischen Koordinaten versehenen Fotonachweise sind mithilfe dieser Foto-App jährlich an die zuständige Behörde zu übermitteln.
- (5) Die Übermittlung der Dokumentation hat, bis zu einem durch die zuständige Behörde festgelegtem Datum, durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller zu erfolgen."
- 2. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 2025

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke Gorißen

GV. NRW. 2025 S. 401